

CALL FOR PAPERS

Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft

„Lawfare“: Verbotene Instrumentalisierung der Justiz oder erlaubtes und legitimes Mittel im politischen Meinungskampf?

Preisgeld: 10.000 Euro*

In letzter Zeit finanzieren NGOs (Non-Governmental Organizations) vermehrt aufsehenerregende Klagen von Privatpersonen gegen Konzerne, etwa um Umweltschutzbelange oder Menschenrechte durchzusetzen. Da klagt etwa ein peruanischer Bauer gegen RWE, weil CO₂-Abgase aus RWE-Kraftwerken zum Abschmelzen von Gletscherseen in den Anden beitragen. Oder ein westfälischer Bio-Bauer verklagt VW auf weitgehende Einstellung der Produktion von Verbrennermotoren, weil die Abgase dieser PKW seine Landwirtschaft gefährdeten. Hier handelt es sich oft um Lawfare (abgeleitet aus Law + Warfare) Die Klagen selbst mögen (zunächst) aussichtslos erscheinen, doch geht es den Klägern auch vorerst darum, Aufmerksamkeit und Presseberichterstattung für das eigentliche Problem zu erzeugen. Vordergründig wird die Klage beim Landgericht eingereicht, doch das eigentlich angestrebte Forum ist der Gerichtssaal der öffentlichen Meinung. Doch sind solche Klagen legal und legitim, etwa weil sie durch den Justizgewähranspruch geschützt werden? Werden hier nicht Steuermittel verschleudert, weil sich Gerichte mit diesen Klagen beschäftigen müssen? Werden die verklagten Unternehmen so zum Sündenbock für ein argumentiertes Versagen der Politik gemacht, müssen sie sich doch teuer gegen die Klagen verteidigen und Rufschädigungen ersatzlos hinnehmen? Manche Unternehmen, aber auch kritisierte Politiker greifen ihrerseits zu Lawfare-Mitteln, indem sie missliebige Journalisten mit einer Vielzahl von (ebenfalls wenig aussichtsreichen / aussichtslosen) Klagen überziehen, in der Hoffnung, dass diese Journalisten so jede Lust an kritischer Berichterstattung verlieren („SLAPPING“ – Strategic Lawsuit against Public Participation). Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen von Lawfare?

Hier sind beispielhaft einzelne Fragen, die Sie thematisieren können (aber nicht müssen!):

1. Ist Lawfare stets legal, schlicht weil der Justizgewähranspruch in Art. 20 GG verbürgt ist? Gibt es hier schon heute rechtliche Grenzen? Dürfte der Gesetzgeber Lawfare einschränken, etwa indem er „offensichtlich aus politischen Gründen erhobene Klagen“ verbietet oder jedenfalls mit kostendeckenden Gerichtskosten belegt?
2. Wie können sich mit Lawfare-Mitteln angegriffene Unternehmen rechtlich wehren? Unter welchen Voraussetzungen haben solche Unternehmen einen Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch, etwa wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb?
3. Würden Sie als Anwalt den mittels Lawfare angegriffenen Unternehmen raten, Rechtsmittel zu ergreifen? Welche Reaktion würden Sie als beratender Anwalt empfehlen?
4. Was können Unternehmen proaktiv tun, um das Risiko zu reduzieren, zur Zielscheibe von Lawfare-Angriffen zu werden?
5. Spielt es rechtlich eine Rolle, dass die Kläger im Hintergrund von NGOs finanziert werden, letztere faktisch also die „eigentlichen Kläger“ sind?
6. Wechseln wir die Perspektive und betrachten wir die Lawfare, die manche Unternehmen (aber auch kritisierte Politiker) gegen missliebige Journalisten betreiben, insbesondere durch SLAPPING-Klagen. Sind diese Klagen ebenso durch den Justizgewähranspruch geschützt oder setzt die Pressefreiheit diesen Klagen Grenzen?

7. Was kann ein mittels SLAPPING angegriffener Journalist tun, um dem ruinösen Zeit- und Nerven Aufwand zu entinnen, der mit Bearbeitung solcher Klagen verbunden ist?
8. Unterstellt, Lawfare ist legal: Ist Lawfare dann auch legitim oder begegnet Lawfare ethisch-moralischen Bedenken? Welche Pro- und Contra-Argumente gibt es hier aus rechtsphilosophischer Sicht?
9. Schauen Sie sich die Situation in anderen Rechtsordnungen an: Da verklagt etwa Präsident Trump kritische Journalisten oder Fernsehsender auf Millionen- und Milliardenbeträge. Wäre das auch in Deutschland denkbar und legal?

„Lawfare“ ist ein Thema im Schnittpunktbereich zwischen „Hard Core Jura“ und „Juristischer Öffentlichkeitsarbeit“. Bewertet wird daher nicht nur die Brillanz juristischer Gedanken, sondern auch die Art und Weise der Darstellung. Schreiben Sie möglichst so, dass der Leser echtes Lesevergnügen verspürt – und trauen Sie sich hier ruhig etwas zu. Lawfare wird etwa oft mit „Storytelling“ verbunden, um die Öffentlichkeitswirksamkeit solcher Klagen zu erhöhen. Gutes Storytelling kann daher auch bei der Bearbeitung eingesetzt werden.

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: A. → I. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Prof. Dr. Joerg Risse, LL.M. (Berkeley), www.risse-arbitration.com als Juror begutachtet.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31.12.2026 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: Vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 17 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft sowie eine zusammenfassende Darstellung in F.A.Z. Einspruch zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu; zudem versichert er, dass er seinen Beitrag eigenverantwortlich verfasst hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000,00 EUR zu erhöhen oder zu teilen.